

können, wenn nicht im Februar 1790, in welchem der Kaiser starb, noch das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches gefehlt hätte.

Zufolge dieser Gesetzgebung bestand für alle Streitsachen eine und dieselbe Processordnung; bei den als Collegien organisirten Gerichtsstellen bestand eine auch viele Amtshandlungen des nicht streitigen Richteramtes betreffende Instruction; der Gerichtsstand durch Gleiche hatte fast ein Ende erreicht, die Gerichtsbarkeit der Universitäten und der bischöflichen Gerichte hatte aufgehört; die alten Communalverfassungen waren aufgehoben worden; ein neues Strafgesetzbuch stand da, ebenso ein neues Strafverfahren; der Geschäftsgang war geändert; ein folgenreiches Gesetz über die gesetzliche Erbfolge war eingeführt; in Ansehung der Heiratsgüter und der Ehe war viel neues angeordnet; ja selbst das Familienverhältniss hatte neue gesetzliche Grundlagen erhalten.

Mehrere Bestimmungen dieser Gesetze griffen tief in das gewöhnliche Leben ein; sie bestimmten die Art, wie manche Verträge z. B. in Ansehung des Heiratsgutes und der weiblichen Ansprüche abzufassen seien; sie entschieden über die Leichtigkeit das Vermögen zu concentriren, zu theilen oder zu verbrauchen, und nach Umständen wohl auch über die Art, wie man sein Vermögen oder seine Kräfte auf die vortheilhafteste Art geltend machen könne.

Hier soll nur eine der wichtigeren neuen Einrichtungen, welche unter Joseph II. hervortraten, nämlich die Einrichtung des Hypothekewesens betrachtet werden, jedoch keineswegs mit jener Umständlichkeit, welche etwa der Rechtsgelehrte wünschen könnte, sondern bloss nach den Wirkungen, welche sie in historischer Rücksicht hervorgebracht hat und wodurch sie auch auf die politischen Zustände zurückwirkte.

Es ist eine bekannte Sache, dass man in allen Staaten die Grundeigentümer für die natürlichen Stützen der Ordnung im Staate gehalten hat und im Allgemeinen ihre Lage eine glückliche nannte. Unstreitig gibt ein Grundbesitz, wenn er gross genug ist, die Bedürfnisse einer Familie zu decken und nicht etwa dem Besitzer durch zu hohe Abgaben, durch Schulden oder durch Feudallasten ein grosser Theil des Ertrages entzogen ist, einer Familie eine behagliche Existenz, welche, gleichweit von Reichthum und Armuth entfernt, Anhänglichkeit an den Boden, welcher sie nährt, erzeugt. In dieser Lage be-